

Sozialversicherungen 2024

Beitragssätze und Leistungen 2024

Die Beitragssätze für die AHV, IV sowie EO bleiben für Unselbständig- sowie Selbständigerwerbende unverändert. Auf den 1. Januar 2024 werden die seit 2020 laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 6.0 Prozent.

Stellenmeldepflicht

Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten wird jeweils im vierten Quartal eines Jahres aktualisiert und gilt für die Dauer vom 1. Januar bis 31. Dezember des nachfolgenden Jahres. Für die Unterstellung von Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht gilt als einziges Kriterium die Arbeitslosenquote von mindestens 5 Prozent in einer Berufsart. Die aktuelle Liste finden Sie unter www.arbeit.swiss.

1. Säule AHV/IV/EO

Beitragshöhe Unselbständigerwerbende				Beitragssätze für Selbständigerwerbende	
10.60 % vom Bruttolohn, wobei Arbeitnehmer und Arbeitgeber je die Hälfte bezahlen.				Massgebend ist das steuerbare Einkommen der direkten Bundessteuer, welches den Ausgleichskassen von der kantonalen Steuerbehörde gemeldet wird.*	
Beitragssätze in %				Beitragssätze in %	
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	AHV 8.10, IV 1.40, EO 0.50, Total 10.00	
AHV	4.35	4.35	8.70	Die sinkende Beitragsskala Oberer Grenzbetrag: CHF 58 800 Unterer Grenzbetrag: CHF 9 800 Bei Einkommen unter CHF 9 800 ist der Mindestbeitrag von CHF 514 zu entrichten.	
IV	0.70	0.70	1.40		
EO	0.25	0.25	0.50		
Total	5.30	5.30	10.60		
Für Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen beträgt der Mindestbeitrag CHF 514. Der Höchstbetrag bleibt bei CHF 25 700.					
Altersrente		Monat	Jahr	Rentenalter	
Minimal		1 225	14 700	Für Frauen steigt das Rentenalter schrittweise von 64 auf das Referenzalter 65, um jeweils 3 Monate pro Jahr. Die Jahrgänge 1961 bis 1969 gehören zur Übergangsgeneration	
Maximal		2 450	29 400		
Ehepaarrente		3 675	44 100		
Freibetrag					
Wer über das Referenzalter hinaus arbeitet, kann sich neu die AHV-Beiträge anrechnen lassen. So ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Beitragslücken aufzufüllen und die Altersrente zu erhöhen (bis zur Maximalrente). Deshalb können Angestellte, die das Referenzalter erreicht haben, selbst entscheiden, ob sie auf den Freibetrag von CHF 1 400 pro Monat verzichten. Wer auf den Freibetrag verzichten möchte, muss den Arbeitgeber vor der ersten Lohnzahlung nach Erreichen des Referenzalters darüber informieren. Ist die Lohnzahlung bereits erfolgt, ist rückwirkend kein Verzicht auf den Freibetrag mehr möglich. Ohne anderslautende Mitteilung vor der ersten Lohnzahlung im folgenden Jahr gilt die Regelung bezüglich Freibetrag weiterhin.					
Ergänzungsleistungen		Jahr	Hilflosenentschädigung AHV pro Monat		
Betrag für allgemeinen Lebensbedarf			Leichten Grades (nur zu Hause)		245
Alleinstehende		20 100	Mittleren Grades		613
Verheiratete		30 150	Schweren Grades		980
1. und 2. Kind über 11 Jahre jeweils		10 515	Hilflosenentschädigung IV pro Monat		
1. Kind unter 11 Jahre		7 380			
2. Kind unter 11 Jahre		6 150	im Heim		zu Hause
			Leichten Grades		123 490
			Mittleren Grades		306 1 225
			Schweren Grades		490 1 960
1. Säule Arbeitslosenversicherung					
Bis zu einer Lohnsumme von CHF 148 200 beträgt der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung 2.2 Prozent. Die Beiträge gehen je hälftig zu Lasten Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Ausgleichskasse erhebt für den Arbeitslosenhilfsfonds im Kanton Luzern seit dem 01.01.2018 Arbeitgeber-Beiträge von 0.005 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme.					
Erwerbersatz- und Mutterschaftsentschädigung (Ansätze pro Tag)					
		Mindestbetrag*	Höchstbetrag oder fixer Betrag		
Grundentschädigung		69.00*	220.00*		
Durchdiener Kader		102.00*	220.00*		
Kinderzulage		22.00	22.00		
Mutterschaftsentschädigung			220.00		
* ohne Kinderzulage					

Wer hat Anspruch auf Familienzulagen?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Der Anspruch ist an die Lohnzahlung gebunden. Nach Erlöschen des Lohnanspruchs wegen Krankheit, Unfall oder Tod bleibt der Anspruch auf Familienzulagen während drei weiteren Monaten, bei Mutterschaft während längstens 16 Wochen, bestehen.

Teilzeiterwerbstätige mit einem Mindestlohn von jährlich CHF 7 350 können die vollen Zulagen beziehen.

Für **Nichterwerbstätige** gelten spezielle Voraussetzungen: Anspruch hat nur, wer auch in der AHV als nicht-erwerbstätig erfasst ist (z. B. Studentin oder Student).

- Das steuerbare Einkommen darf CHF 44 100 pro Jahr nicht übersteigen (Kanton VD CHF 58 800).
- Es dürfen keine Ergänzungsleistungen der AHV/IV bezogen werden.
- Es dürfen keine AHV-Renten bezogen werden.

Bestehen für das gleiche Kind aus unselbständiger und aus selbständiger Tätigkeit mehrere Ansprüche, gehen die Leistungen aus unselbständiger Tätigkeit vor.

2. Säule berufliche Vorsorge (BVG)

Die Grenzbeträge gemäss untenstehender Tabelle bleiben gleich. Der Mindestzinssatz wird um 0.25 Prozent auf 1.25 Prozent erhöht.

Eintrittslohn BVG	22 050
Minimal versicherter Lohn	3 675
Oberer Grenzbetrag	88 200
Koordinationsabzug	25 725
Max. versicherter Lohn	62 475

Es steht dem Arbeitgeber frei, den übersteigenden Lohnanteil ebenfalls zu versichern.

Für die weitergehende Vorsorge, welche den Jahreslohn von CHF 88 200 übersteigt, steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, sich an die Verzinsung von 1.25 Prozent zu halten. Diese Guthaben dürfen auch tiefer verzinst werden.

Verschiedene Pensionskassen kürzen in den nächsten Jahren schrittweise die Umwandlungssätze. Für Versicherte, welche sich einen Teil oder das gesamte Guthaben als Rente auszahlen lassen, kann sich unter Umständen eine vorgezogene Pensionierung lohnen, damit noch von einem höheren Umwandlungssatz profitiert werden kann.

2. Säule obligatorische Unfallversicherung

Der maximal versicherte Lohn gemäss UVG bleibt bei CHF 148 200. Bei Mehrfachbeschäftigten mit Lohnbezügen über dem Höchstlohn von CHF 148 200 werden die pflichtigen Löhne entsprechend den prozentualen Verdiensteilen aufgeteilt (gemäss Art. 115 Abs. 2 UVV).

3. Säule gebundene Vorsorge

Die Maximalbeiträge

Erwerbstätige ohne 2. Säule	max. 35 280 (max. 20 Prozent des Erwerbseinkommens)
Erwerbstätige mit 2. Säule	7 056

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Referenzalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet und die Beiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern, welche einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen, geleistet werden. Das Gleiche gilt für Personen, welche von der Arbeitslosenversicherung ein Taggeld beziehen.

Für Fragen im Bereich Sozialversicherungen oder eine umfassende Vorsorgeberatung stehen Ihnen die Autorinnen gerne zur Verfügung.



Maria Kurmann
Dipl. Sozialversicherungsexpertin
Finanzplanerin mit eidg. Fachausweis
Leiterin Lohn- und Personalwesen
041 972 56 02
maria.kurmann@gewerbe-treuhand.ch



Ruth Scherrer
Treuhänderin mit eidg. Fachausweis
Sozialversicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis
041 926 09 68
ruth.scherrer@gewerbe-treuhand.ch



Michèle Vogel
Dipl. Sozialversicherungsexpertin
Leiterin Vorsorge- und Finanzplanung
041 972 56 05
michele.vogel@gewerbe-treuhand.ch